



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.090/001-Pr/1/99

**Betrifft:** Entwurf für ein Steuerreformgesetz 2000  
Begutachtung;  
Schreiben des BMF vom 9. April 1999,  
GZ 14 0403/1-IV/14/99

*H. Kleinsgraber*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

**Anlage**

3. Mai 1999  
Der Präsident:  
Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

**Gleichschrift**

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 300.090/001-Pr/1/99

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Betrifft:      Entwurf zum Steuerreformgesetz 2000

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. April 1999, GZ 14 0403/1-IV/14/99, übermittelten Entwurfes für ein Steuerreformgesetz 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1)                      Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Nach den Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen (Seite 67/68) wird die Steuerreform das Abgabenaufkommen des Bundes im Ergebnis um 10 Mrd S (2000) bis 12,7 Mrd S (2003) vermindern. Es bleibt allerdings unklar, ob die beabsichtigte Schließung zweier "Steuerschlupflöcher", die laut Hinweis auf Seite 66 der "teilweisen Gegenfinanzierung" dienen sollen, im oben angeführten Endergebnis berücksichtigt wurde oder nicht.

2)                      Zu Art XV - Novelle zum Gerichtsgebührengesetz:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten - bei entsprechender Zustimmung der Länder - auch jene Gebührenbefreiungen, denen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zugrunde liegen, aufgehoben werden. Weiters ist nicht einzusehen, weshalb die bestehenden Gebührenbefreiungen für Masseverwalter und Gläubigerausschüsse (§ 10 Z 4 GGG) bzw Ausgleichsverwalter und Gläubigerbeiräte (§ 10 Z 5 GGG) aufrechterhalten werden, zumal die für den Wegfall der Gebührenbefreiungen in den anderen Fällen angeführten Argumente auch auf die in § 10 Z 4 und 5 GGG geregelten Befreiungen zutreffen.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.090/001-Pr/1/99

- 2 -

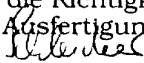
Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

3. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Fiedler', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.